

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kitzingen

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 99 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze" im Regelverfahren gemäß EAG – Bau mit 56. Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich

- **Aufstellungsbeschluss Bebauungsplanänderung**
- **Aufstellungsbeschluss Flächennutzungsplanänderung**
- **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 27.07.2023 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 99 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze" im Regelverfahren nach EAG – Bau zu ändern und zu erweitern. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan für diesen Bereich geändert.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung sowie der 56. Flächennutzungsplanänderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich und betrifft die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 123, 123/1, 137, 138, 139, 155 und 156 sowie Teilstücke der Flurwege Fl.Nrn. 130 und 143 der Gemarkung Klosterforst, Stadt Kitzingen.



a) Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 99 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze"

Ziele und Zwecke der Planung

Anlass der geplanten 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 99 „Erweiterung Biogasanlage Geisspitze“ ist die Absicht des dort ansässigen Betriebes mit der bestehenden Biogasanlage auch nach Beendigung der Einspeisevergütung im Jahr 2025 weiterhin Energie aus

nachwachsenden Rohstoffen zu erzeugen. Ziel ist es, an dem bestehenden Standort weiterhin erneuerbare Energien zu erzeugen und eine planungsrechtliche Erweiterungsmöglichkeit zu schaffen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

b) Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 99 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze", 2. Änderung

Erfordernis der Planung:

Die Stadt Kitzingen besitzt einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan, der bereits mehrfach geändert wurde.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung im betroffenen Planbereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich um dem Entwicklungsgebot des BauGB zu genügen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt einen Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dar und einen weiteren Bereich als Sondergebiet für erneuerbare Energie aus Biomasse sowie als Sondergebiet für Lagerflächen für Biomasse. Entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan in diesen Bereichen zu einem Sondergebiet Erneuerbare Energien sowie zu Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen geändert.

Hinweise: Die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Der Beschluss zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans werden hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze" und der Änderung des Flächennutzungsplans die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Auslegung

von Montag 14.08.2023 bis einschließlich Montag 18.09.2023 (Auslegungsfrist)

im Kitzinger Stadtbauamt, Eingangsbereich EG, Schulhof 2, 97318 Kitzingen

während der allgemeinen Dienstzeiten durchgeführt. (Hinweis: Die allgemeinen Dienstzeiten sind Dienstag von 9 bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 9 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr. Zusätzlich besteht jederzeit die Gelegenheit einer Terminvereinbarung.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit den dazugehörigen Anlagen unter folgender Adresse im Internet eingesehen und heruntergeladen werden: <https://www.stadt-kitzingen.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-satzungen/>

Während dieser Auslegungsfrist können beim Stadtbauamt Kitzingen, Sachgebiet Stadtplanung, Zi. 2.9, Schulhof 2, 97318 Kitzingen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben

werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn Sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Kitzingen, den 03.08.2023

Gez.

Stefan Güntner, Oberbürgermeister